

Adolf-Reichwein-Schule Pohlheim

Hinweise für das Betriebspraktikum aufgrund der Richtlinien des Hessischen Kultusministers für die Zusammenarbeit von Schule und Betrieb vom 8. Juli 1993

1. Das Betriebspraktikum soll den Schülern Gelegenheit geben, Einblick in die Arbeitswelt der Erwachsenen zu gewinnen. Damit werden die im Unterricht erworbenen theoretischen Kenntnisse und Einsichten durch eigenes Erleben veranschaulicht und vertieft.
2. Das Betriebspraktikum dient allgemeinen Unterrichts- und Erziehungsaufgaben, dagegen nicht der Eignungsfeststellung für einen bestimmten Beruf und der Stellenvermittlung. Im Hinblick auf den Sinn des Praktikums und die notwendige Gleichbehandlung der Praktikanten werden die Betriebe dringend gebeten, keine Vergütung zu gewähren. Die Zahlung eines Entgeltes ist nicht zulässig.
3. Das Betriebspraktikum stellt weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis irgendwelcher Art dar. Da Betriebspraktika jedoch einem Ausbildungsverhältnis im Sinne des § 1 Absatz 1 Nr. 4 JArbSchG ähnlich sind, finden die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes entsprechende Anwendung, soweit sie nach der Natur dieser Beschäftigung anwendbar sind.
4. Wir bitten die Betriebe, alle Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der jungen Praktikanten zu treffen.
5. Die Schüler dürfen keine Tätigkeit ausüben, die nach gesetzlichen oder berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen für weniger als 16 Jahre alte Jugendliche verboten ist. Es wird gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass sie sich nicht an gefährlichen Arbeitsstellen aufhalten, mit gefährlichen Arbeitsstoffen in Berührung kommen und sich nicht unbeaufsichtigt an Maschinen zu schaffen machen.
6. Für den jeweiligen Betrieb ist ein Verantwortlicher zu benennen, dem neben dem Lehrer die Aufsicht über die Schüler während der Zeit ihres Aufenthaltes an der Arbeitsstelle obliegt. Dieser Verantwortliche wird gebeten, die Schüler in geeigneter Weise anhand der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften über Unfall- und Gesundheitsgefahren zu belehren, denen sie im Betrieb ausgesetzt sind.
7. Die Schülerinnen und Schüler sollen, je nach den Möglichkeiten der Betriebe, nach Einweisung und unter Betreuung selbst über einen geschlossenen Zeitraum hin tätig werden und bei der Arbeit anderer mithelfen.
8. Die wöchentliche Arbeitszeit der Schülerinnen und Schüler beträgt **30 Stunden** und liegt Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr. In den in § 16 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes aufgeführten Ausnahmefällen können die Praktikanten auch an Samstagen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr tätig sein. Sofern wesentliche Teile der Tätigkeit an den betrieblichen Arbeitsplätzen regelmäßig außerhalb dieses Zeitraumes liegen, kann der Arbeitsbeginn oder das Arbeitsende an einzelnen Tagen auch außerhalb der genannten Grenzen liegen. **Die tägliche Arbeitszeit beträgt in der Regel sechs Stunden**, in jedem Fall nicht mehr als acht Stunden.
9. Den Schülern müssen mindestens die in § 11 ArbSchG vorgeschriebenen Pausen gewährt werden. Danach sind bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 Stunden Dauer eine oder mehrere im Voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer einzulegen. Bei einer Arbeitszeit von 4,5 Stunden bis 6 Stunden müssen die Ruhepausen mindestens 30 Minuten betragen, wobei als Ruhepause nur die Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten gilt.
10. Das Betriebspraktikum führt zum gewünschten Erfolg, wenn Schule, Kammern und Betriebe vertrauensvoll zusammenarbeiten. Der Lehrer ist verpflichtet, die Schüler während der Zeit des Praktikums an ihrem Arbeitsplatz zu besuchen, um sich über ihre Tätigkeit zu informieren. Neben der Sorgfalts- und Fürsorgepflicht des Unternehmens und des Verantwortlichen trägt er vor allem die Verantwortung für die Tätigkeit des Schülers. Lehrer und Schüler treffen sich mindestens einmal zum Erfahrungsaustausch.
11. Da das Betriebspraktikum als schulische Veranstaltung gilt, ist Unfallversicherungsschutz für die Schüler gewährleistet. Die Schüler sind außerdem durch das Land Hessen gegen die gesetzliche Privathaftpflicht versichert; **ausgenommen von der Versicherung sind Haftpflichtansprüche, die sich aus dem Halten, dem Besitz bzw. der Inbetriebsetzung oder Lenken von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ergeben**. Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor.